Die vorliegende Pfarrkindergartenordnung ist in **zwei Teile** gegliedert. Der **erste Teil** der Pfarrkindergartenordnung enthält **allgemeine Regelungen**, die für alle Organisationsformen der St. Erentrudis Stiftung gültig sind. Der **zweite Teil** gilt **speziell für den ausgewählten Standort.**

Teil 1

1 Allgemeines

Die Pfarrkindergartenordnung enthält die wichtigsten Regelungen, die zwischen der Trägerin der Pfarrkindergärten – der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg – und den Eltern/Erziehungsberechtigten getroffen werden.

Wesentliche, hier festgelegte Rahmenbedingungen sind im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (S.KBBG) gesetzlich geregelt, auf das in der Pfarrkindergarten-ordnung mehrfach verwiesen wird.

Die aktuelle Pfarrkindergartenordnung sowie das Leitbild sind auch auf unserer Website www.erentrudis-stiftung.at zu finden. Mit Beginn der Betreuung des Kindes verpflichten sich Eltern/Erziehungsberechtigte dazu, die Regeln der Pfarrkindergartenordnung sowie der gesondert abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung einzuhalten.

Aufgaben des Pfarrkindergartens

Als elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung haben wir lt. Gesetz den Auftrag, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder alters- und entwicklungsgemäß bestmöglich zu fördern.

Als Einrichtung einer kirchlichen Trägerin sehen wir zudem die **religionssensible Bildung und Wertevermittlung** als wesentlichen Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit. Neben der Gestaltung von Ritualen und Feierlichkeiten in Einklang mit dem jährlichen Festkreislauf, legen wir Wert auf Erfahrungsräume, in denen Kindern direkt im Alltag Religion und Glaube spür- und erlebbar gemacht werden.

Die pädagogische Bildungsarbeit orientiert sich dabei am sogenannten „Bildungsrahmenplan“. Dieser soll die Qualität der pädagogischen Arbeit in ganz Österreich sicherstellen und empfiehlt eine ausgewogene Förderung hinsichtlich folgender Erziehungs- und Bildungsziele:

- **Emotionen und soziale Beziehungen** (z.B. Förderung des Selbstbewusstseins, sozialen Miteinanders)
- **Ethik und Gesellschaft** (z.B. Förderung von Werteausbildung, demokratischem Denken und inklusiver Haltung)
- **Sprache und Kommunikation** (z.B. Förderung des phonologischen Bewusstseins und sprachlichen Ausdrucks)

- **Bewegung und Gesundheit** (z.B. Förderung motorischer Fähigkeiten, des Körper- und Gesundheitsbewusstseins)
- **Ästhetik und Gestaltung** (z.B. Förderung kreativer Ausdrucksmöglichkeiten, Kunst- und Kulturbewusstsein)
- **Natur und Technik** (z.B. Förderung von Umwelt- und Naturbewusstsein, mathematischem Denken, Ursache-Wirkung-Bewusstsein/Forschen und Experimentieren)

Schwerpunkte im Pfarrkindergarten

Gemäß § 14 S.KBBG hat für jede Einrichtung ein **pädagogisches Konzept** zu bestehen. In diesem pädagogischen Konzept werden die pädagogischen Schwerpunkte und Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen und jeweiligen Betreuungsform beschrieben. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Kindes und dessen Bedürfnisse. Das pädagogische Konzept jeder Einrichtung ist auf der Website veröffentlicht und hängt in der Einrichtung aus.

Bildungskooperation mit Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung im kooperativen Sinne wird als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft bezeichnet. Sie ist wesentlicher Bestandteil für das kindliche Wohlbefinden sowie frühkindlichen Förderung und basiert auf Wertschätzung, Vertrauen und einer dialogorientierten Haltung.

Informationen über die pädagogische Bildungsarbeit sowie über die Entwicklung Ihres Kindes und über alles, was für Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte relevant ist, geben:

- das Portfolio der Kinder
- die Tür- und Angelgespräche
- die Entwicklungsgespräche
- der Elternabend
- die Elternbriefe
- die Aushänge an Anschlagtafeln im Eingang- und Garderobenbereich
- die Kommunikationsplattform (dzt. KidsFox)

Eine offene und respektvolle Kommunikation ist uns wichtig. Im Rahmen von Elterngesprächen nehmen wir uns Zeit für alle Anliegen und Fragen. Für **persönliche Gespräche** und **Themen, die pädagogisch-inhaltlich mehr Zeit und Vorbereitung brauchen,** bitten wir Sie um Verständnis, dass diese nur mit Terminvereinbarung und in Absprache möglich sind.

Um **Gemeinschaft** zu leben und um unsere **Bildungsarbeit** so **transparent** wie möglich zu machen, ist es uns ein Anliegen, die Eltern/Erziehungsberechtigten bei **verschiedenen Festen und Themen miteinzubeziehen.**

Jedes Jahr im Herbst haben Sie die Möglichkeit einen **Elternbeirat** zu wählen und sich dort auch aktiv miteinzubringen. Dieses Gremium kann Empfehlungen abgeben und Vorschläge unterbreiten, die Entscheidung bleibt aber immer dem Träger vorbehalten.

Ein **Elternabend** im Herbst dient zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch. Im Sinne einer gelingenden Bildungspartnerschaft wird die persönliche Teilnahme angeraten. Ein **Zusammentreffen der neuen Eltern/Erziehungsberechtigten** im Frühjahr soll das Ankommen in der jeweiligen Einrichtung zusätzlich erleichtern.

Der Eintritt in eine außerfamiliäre Betreuungssituation ist für viele Kinder und deren Familien ein ganz besonderer neuer Lebensabschnitt. Es ist eine Veränderung, die bei jedem und jeder ganz unterschiedliche Gefühle auslösen und Verhaltensweise hervorrufen kann. Daher ist es wichtig, dass Sie Ihrem Kind in dieser Phase insbesondere Verständnis, Einfühlungsvermögen, Geduld und vor allem Zeit zugestehen. Nur so kann dem Kind gelingen, Vertrauen und Sicherheit aufzubauen und sich schrittweise an die neue Situation einzugewöhnen und sich wohlzufühlen. Wir bitten Sie daher, Ihren Alltag in den ersten Wochen der Eingewöhnung so zu gestalten, dass das Kind immer von derselben vertrauten Bezugsperson in die Einrichtung gebracht und begleitet werden kann. Der Ablauf der Eingewöhnung ist bei jedem Kind individuell und wird immer von den Pädagogen und Pädagoginnen in Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gestaltet, festgelegt und im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit auch verlässlich umgesetzt. Sollten sich in dieser Zeit weitere Veränderungen im Alltag oder Lebens des Kindes ergeben, so bitten wir Sie, dies dem Pädagogen oder der Pädagogin mitzuteilen, die die Eingewöhnung Ihres Kindes begleitet. Um eine sanfte und entwicklungsentsprechende Eingewöhnung sicherstellen zu können, wird die Betreuungszeit in der Eingewöhnung zunächst nur schrittweise erhöht. Die anfängliche Besuchszeit kann daher von der vereinbarten Betreuungszeit abweichen. Das in der Betreuungsvereinbarung vereinbarte Betreuungskontingent und der zu bezahlende Elternbeitrag reduziert sich dadurch nicht. In der Eingewöhnungszeit wird Ihr Kind grundsätzlich von zuständigen Pädagogen und Pädagoginnen begleitet. Erst wenn der Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den zuständigen Pädagogen und Pädagoginnen erfolgt ist, kann eine Veränderung (personell oder strukturell) möglich gemacht werden.

Unsere Einrichtungen verwenden derzeit **KidsFox als Hauptkommunikationsmittel**. KidsFox ist ein Medium, das einen einfachen Kontakt zwischen der jeweiligen Einrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglicht. Im Vergleich zu anderen Kommunikationsplattformen ist KidsFox datenschutzrechtlich unbedenklich. Neben der Übermittlung von Elternbriefen bietet dieses Medium noch weitere Funktionen für die Transparenz der pädagogischen Arbeit (z.B. Weitergabe von Bild- und/oder Tonaufnahmen, Umfragen …). Im Alltag ist es für die Pädagogen und Pädagoginnen einfacher, wenn nur auf **ein Kommunikationsmittel** zurückgegriffen werden muss, damit mehr Zeit für die pädagogische Arbeit bleibt. Hier können z.B. auch Krankmeldungen oder sonstige Abwesenheiten des Kindes schriftlich mitgeteilt werden.

Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass **Bild- und/oder Tonaufnahmen** des Kindes im Rahmen der pädagogischen Arbeit angefertigt werden dürfen. Diese Bild- und/oder Tonaufnahmen werden ausschließlich von der jeweiligen Einrichtung z.B. für einen Aushang in der Einrichtung, sowie zur Dokumentation in der Portfoliomappe verwendet. Sie stimmen

auch zu, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ausschließlich per KidsFox an die Eltern/Erziehungsberechtigten versendet werden dürfen. Diese Aufnahmen sind ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt und dürfen nicht weitergegeben werden.

Eine **gesonderte Zustimmungserklärung** wird eingeholt, wenn geplant ist, dass Bild- und Tonaufnahmen in öffentlich zugänglichen Medien (oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten) veröffentlicht werden.

Kinderschutz

Da das Wohl der Kinder bei uns an erster Stelle steht, legen wir großen Wert darauf, dass Kinder **gewaltfrei** aufwachsen und in einer sicheren Umgebung, alters- und entwicklungsgemäße Bildung, Förderung und Betreuung erfahren. Dabei orientieren wir uns an den Grundrechten, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind. Wir bemühen uns um einen professionellen Umgang mit dem Thema Kinderschutz, sodass Gewalt bestmöglich vorgebeugt und der Schutz aller Kinder von allen Mitarbeitenden der St. Erentrudis Stiftung sichergestellt werden kann. Im Zuge dessen verarbeiten wir im Rahmen von Fallinterventionen vertraulich und gesetzesgemäß Daten in Kooperation mit externen Fachexperten und Fachexpertinnen (z.B. Kinderschutzzentrum, Kinder- und Jugendhilfe, MOSAIK-Mobile Soziale Arbeit im Kindergarten).

2 An- und Abmeldung

Anmeldung

Eine **unverbindliche Voranmeldung** ist **ausschließlich schriftlich** über das **Anmeldeformular** auf unserer **Website** www.erentrudis-stiftung.at möglich. Der genaue Anmeldzeitraum ist auf dieser ersichtlich.

Aufnahme

Die Reihung der Aufnahme erfolgt gemäß den in § 16 S.KBBG festgelegten Kriterien. Dabei werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde aufgenommen.

Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten unter Einhaltung **einer 3-monatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden (einlangend bei der St. Erentrudis Stiftung). Während der Kündigungsfrist gilt das zum Zeitpunkt der Kündigung gültige Betreuungskontingent. Essen/Jause und Beitrag für besondere Angebote werden, sobald das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, nicht verrechnet. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kinderbetreuungsjahr und endet jedenfalls mit dem Wechsel der Organisationsform (von der Kleinkindgruppe bzw. alterserweiterten Gruppe in die Kindergartengruppe oder von der Kindergartengruppe in die Schulkindgruppe) bzw. spätestens am 31.08. jenes Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird.

Allfällige Änderungen der Pfarrkindergartenordnung samt allfälligen Rechtsfolgen werden spätestens bis 01.09. eines Jahres auf unserer Website veröffentlicht.

Widerruf der Aufnahme, Suspendierung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg den gegenständlichen Vertrag gemäß § 16a S.KBBG auflösen, die Aufnahme widerrufen oder suspendieren.

Auszug aus dem Gesetz (§ 16a S.KBBG):

(1) Erfolgte die Aufnahme eines Kindes, das zu Beginn des betreffenden Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgrund der Anwendung der Reihungskriterien des § 16 und sind die deren Anwendung begründenden Umstände weggefallen, kann

1. die Aufnahme dieses Kindes während der ersten drei Monate der Betreuung widerrufen werden oder

2. die Betreuungszeit auf die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit eingeschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

Bei einer nachträglichen Änderung der für die Reihung relevanten Umstände kann bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, die Betreuungszeit auf 20 Stunden beschränkt werden. Dabei ist auf das Kindeswohl und die pädagogische Qualität zu achten.

(2) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen,

1. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes seinen/ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommt/nachkommen; Melde- und Mitwirkungspflichten z.B. bei

- Nichteinhaltung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten
- wiederholter Missachtung der Öffnungs- oder vereinbarten Betreuungszeiten
- Nichteinhaltung grundlegender Verhaltensregeln bzw. nicht ordnungsgemäßer Abholung oder Übergabe des Kindes an die Pädagogen und Pädagoginnen
- Versäumnis der Information über anzeigepflichtige Krankheiten Ihres Kindes oder im gemeinsamen Haushalt lebender Personen. Der Besuch darf erst wieder erfolgen, wenn keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht;
- Nichtbezahlung der Elternbeiträge (trotz 2-facher schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 6 Wochen)
- Nichtbekanntgabe der Änderung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde (vor Ummeldung)

2. wenn die/der Erziehungsberechtigte(n) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihrer/seiner Mitteilungspflicht gemäß § 21 Abs 6 nicht nachgekommen ist/sind und auf Grund der Doppelzählung von Kindern mit IE-Bedarf die für die jeweilige Organisationsform geltende Kinderhöchstzahl überschritten werden würde;

3. im Fall der Betreuung eines Kindes als Gastkind (§ 57a Abs 1)

b) in einer Einrichtung eines privaten Rechtsträgers, wenn
aa) eine Zusage gemäß § 57a Abs 3 nicht mehr vorliegt oder
bb) der Bescheid, mit dem der private Rechtsträger zur Bedarfsdeckung herangezogen wurde, außer Kraft getreten ist;

Unterbrechung der Betreuungsleistungen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Gründe kann das Betreuungsverhältnis nach Entscheidung der St. Erentrudis Stiftung der Erzdiözese Salzburg für die Dauer des Ereignisses unterbrochen werden. Für diesen Zeitraum werden keine Kosten verrechnet:

- keine Aufrechterhaltung des Dienstes durch höhere Gewalt (z.B. Covid-19, Feuer)

3 Zusammenarbeit

Änderungen von persönlichen Daten

Gemäß § 24 Abs 1 Z1 S.KBBG sind die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten durch die erziehungsberechtige(n) Person(en) wahrzunehmen.

Sollten sich daher folgende Daten ändern, so muss dies in der Einrichtung unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden

- Hauptwohnsitz
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Bankdaten (bei vorhandenem Abbuchungsauftrag)
- Familiensituation (Erziehungsberechtigung, Kontaktrechtregelung)
- Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten

Bringen und Abholen der Kinder (Aufsichtspflicht)

Gemäß §23 Abs 2 S.KBBG beginnt die **Aufsichtspflicht** bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der **persönlichen Übergabe** der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie und Ihr Kind bewusst vom pädagogischen Personal wahrgenommen wurden. Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine von dieser bzw. diesen dazu bevollmächtigten Person, wobei diese zumindest das 12. Lebensjahr vollendet haben muss.

Die Aufsichtspflicht geht **automatisch** auf die Eltern/Erziehungsberechtigten über, sobald sich die Kinder in deren Begleitung befinden (z.B. beim Sommerfest).

Bei der verbindlichen Anmeldung sind mittels eines Formulars die für die Abholung bevollmächtigte Personen bekannt zu geben. Änderungen der bevollmächtigten Personen oder deren Telefonnummern sind umgehend zu melden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden ersucht, das Kind zu den vereinbarten Zeiten in die Einrichtung zu bringen und wieder pünktlich abzuholen. Kann das Kind an einem der vereinbarten Betreuungstage nicht kommen, so bitten wir Sie, dies ehestmöglich – bevorzugt schriftlich über unsere Elternkommunikationsplattform– oder telefonisch zu den Telefonzeiten der Einrichtung mitzuteilen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vereinbarten Betreuungszeiten verbindlich sind und eingehalten werden müssen. Sollte ein Kind mehrmals zu spät abgeholt werden, behält sich die Einrichtungsleitung das Recht vor eine schriftliche Abmahnung zu erteilen und die allenfalls angefallenen Überstunden in Rechnung zu stellen.

Vorgehen bei Erkrankung eines Kindes

Ist ein Kind krank, **muss** es zu Hause betreut werden. Teilen Sie uns die Abwesenheit bitte unverzüglich mit. Zum Wohle Ihres Kindes und der anderen Kinder bitten wir Sie darüber hinaus, Ihr Kind erst wieder in die Einrichtung zu bringen, wenn es zumindest 24 Stunden **fieberfrei** und fit ist (bei Magen-Darm-Erkrankung mindestens 48 Stunden symptomfrei).

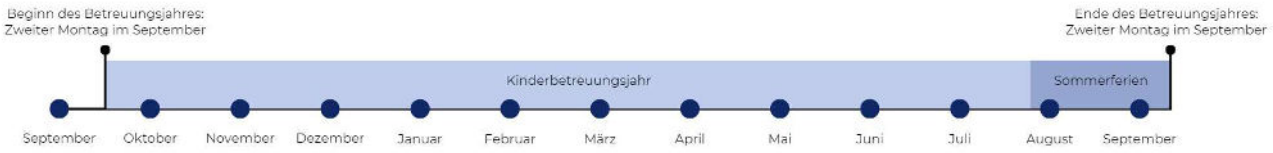
Im Fall einer anzeigenpflichtigen Krankheit Ihres Kindes oder einer mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (siehe Aushang in der Einrichtung) muss die Leitung gemäß § 24 Abs. 1 Z5 S. KBBG darüber informiert werden. Nach Gesundung des erkrankten Kindes benötigen wir vom behandelnden Arzt eine schriftliche Bestätigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Andernfalls kann das Kind die Einrichtung noch nicht besuchen.

Bei einem **Befall mit Läusen** ist dies verpflichtend in der Betreuungseinrichtung zu melden. Sollte ein anwesendes Kind Läuse haben, muss es so bald als möglich abgeholt und dementsprechend behandelt werden.

Medikamente dürfen den Kindern weder von den Pädagoginnen oder Pädagogen in der Einrichtung verabreicht, noch von den Kindern selbst eingenommen werden. In dringenden Fällen kann mit einer ärztlichen Bestätigung, die eine Anleitung zur Verabreichung beinhaltet, eine Ausnahme gemacht werden. Bitte dies immer im Vorhinein mit der Einrichtungsleitung abstimmen.

4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten gliedern sich in **Kinderbetreuungsjahr** und **Sommerferien.**



Betriebszeiten im Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr **beginnt** für alle Betreuungsformen **am zweiten Montag im September** und **endet an dem Sonntag, der frühestens auf den 20. Juli und spätestens auf den 26. Juli fällt.**

Schließzeiten im Kinderbetreuungsjahr

Die exakten Schließtage werden jeweils zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres bekanntgegeben. Diese sind:

- **alle gesetzlichen Feiertage**
- **Betriebsausflug** (1 Tag)
- **Studiennachmittag**
- **Teamtag** (1 Tag bzw. 2 Nachmittage)
- **Allerseelen** (*Sonderbetreuung*)
- **Weihnachtsferien**
 - 24.12. bis 31.12.
 - 02.01. bis 05.01. (*Sonderbetreuung*)
- **Osterferien**
 - Montag bis Mittwoch (*Sonderbetreuung*)
 - Gründonnerstag und Karfreitag

Die Sonderbetreuung wird gesondert angeboten, richtet sich an Familien **mit Betreuungsbedarf**. Diese wird an zwei bis drei ausgewählten Standorten angeboten (eine Betreuung in der Stammeinrichtung kann **nicht garantiert** werden). Die **Anmeldung für die Sonderbetreuung** erfolgt im Oktober. **Nachmeldungen** können nur in gerechtfertigten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern noch Plätze und ausreichend Personal zur Verfügung stehen.

Betriebszeiten in den Sommerferien

Die Sommerferien (7 Wochen) **beginnen** für alle Betreuungsformen **am Sonntag, der frühestens auf den 20. Juli** und **spätestens auf den 26. Juli fällt und enden am Sonntag vor dem zweiten Montag im September** (= Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres).

Schließzeiten in den Sommerferien

- **Betriebsurlaub** (3 Wochen in den Sommerferien)
- **Vor- und Nachbereitung des Kinderbetreuungsjahres** (2 Tage)

Während dieser Zeit stellen wir eine vierwöchige Ferienbetreuung bereit, zu der die Kinder wochenweise angemeldet werden können. Die Elternbeiträge in den Sommerferien werden bei Inanspruchnahme einer Betreuung in Rechnung gestellt. Unser Ferienbetreuungs-angebot richtet sich insbesondere an berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigten, die in dieser Zeit keinen Urlaub oder Zeitausgleich nehmen können. Wir behalten uns vor eine aktuelle Arbeitsbestätigung einzufordern. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ferienbetreuung auch in anderen Fällen in Anspruch zu nehmen, sofern Kapazitäten und Personal verfügbar sind.

Um sicherzustellen, dass unser pädagogisches Team während des Kinderbetreuungsjahres vollständig ist, wird deren Urlaub überwiegend in den Sommerferien eingeplant. Dadurch kann eine Betreuung durch die gewohnte Pädagogin / den gewohnten Pädagogen bzw. in der eigenen Gruppe, Organisationsform oder Stammeinrichtung nicht garantiert werden

Anmeldungen für die Sommerferienbetreuung müssen bis spätestens 15. April schriftlich im Pfarrkindergarten abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen können nachträgliche Anmeldungen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze und ausreichend Personal zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder mindestens fünf Wochen im Jahr außerhalb des Pfarrkindergartens zu verbringen haben (gemäß § 20 Abs 3 S.KBBG).

Für **Kinder, die im September mit der Schule beginnen,** ist ein Besuch der Einrichtung **nur bis zum 31.08.** vor Schulbeginn möglich, da sie ab 01.09. unter das Schulunterrichtsgesetz fallen

5 Die Betreuung

Betreuungsformen

Wir bieten folgende Betreuungsformen an:

- **Kleinkindgruppe**: ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet
- **Kindergartengruppe**: ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Erreichen der Schulpflicht (bis 31.08. vor Schuleintritt)
- **Alterserweiterte Gruppe**: ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ende der vierten Schulstufe
- **Schulkindgruppe**: ausschließlich schulpflichtige Kinder in der Volkschule

Öffnungszeiten

Die **Öffnungszeiten** orientieren sich nach dem Bedarf der Familien und werden jährlich nach einer Erhebung für das nächste Kinderbetreuungsjahr nach Möglichkeit und Kapazitäten angepasst und können daher in jedem neuen Kinderbetreuungsjahr geringfügig abweichen.

Die aktuellen Öffnungszeiten sowie die zur Verfügung stehenden Kontingente Ihrer Einrichtung finden Sie im zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung.

Betreuungskontingent

Die Zeiten sind grundsätzlich frei wählbar und erfolgen mindestens in 15-Minuten-Schritten (jeweils beginnend mit der vollen Stunde). Die **Kernzeit** Ihrer Einrichtung (siehe Teil 2) muss darin enthalten sein.

Ein Vorrecht auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessen haben Eltern/Erziehungsberechtigte, die beide einer Beschäftigung nachgehen. Sollte sich dieser Umstand ändern (z.B. Karenz, Änderung des Anstellungsausmaßes oder Kündigung), ist dies der Einrichtungsleitung bekannt zu geben. Wir versuchen dem Bedarf der Familien gerecht zu werden, dies hängt jedoch von den Möglichkeiten der Einrichtung und der Nachfrage der Eltern ab. In gesonderten Fällen behalten wir uns vor, Ihren Mittagsessensplatz zu kündigen.

Besuchspflicht

Für Kinder **im letzten Kindergartenjahr vor der Schule** ist der Besuch **verpflichtend**. Gemäß § 22 Abs 4 S.KBBG besteht die Besuchspflicht im Ausmaß von **20 Stunden** an **mindestens vier Werktagen** pro Woche und ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 und 3 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind; der Besuch in den Sommerferien gehört nicht zu dieser Verpflichtung. Ein **Fernbleiben** ist nur bei **wichtigen Gründen** zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß § 22 Abs 3 S.KBBG

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben das pädagogische Personal der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Versicherung

Für die Kinder besteht während des Aufenthaltes in unserer Obhut eine **Haftpflicht- und Unfallversicherung**.

6 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge beinhalten den Betreuungs-, Jausen- und Essensbeitrag sowie den Beitrag für besondere Angebote. Die Höhe des Elternbeitrages ist abhängig vom gebuchten Ausmaß und kann durch die taggenaue Abrechnung variieren und aus diesem Grund monatlich unterschiedlich ausfallen.

Bitte entnehmen Sie die **aktuellen Beiträge** Ihrer Einrichtung dem zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung.

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag richtet sich nach Ihrem gebuchten Betreuungskontingent und dem Alter Ihres Kindes. Das gebuchte Betreuungskontingent wird für ein Betreuungsjahr festgelegt und ist nur in Ausnahmefällen und nach Möglichkeit der Einrichtung änderbar.

Beitrag für besondere Angebote

Der monatliche zusätzliche Kostenbeitrag (Materialbeitrag) wird für die Teilnahme an besonderen Angeboten verwendet. Diese sind z.B.:

- Fotos für die Entwicklungsdokumentation
- Lebensmittel (Kochtag, gemeinsame Feste, etc.)
- Geschenke (Geburtstag, Muttertag, Vatertag, etc.)
- Ausflüge (z.B Waldtage, Konzert- und Theaterbesuche, etc.)
- Zusätzliches pädagogisches Material

Ein allfälliger Rest am Ende des Kinderbetreuungsjahres verbleibt in der Einrichtung zur zweckgebundenen Verwendung.

Jausenbeitrag

In einigen Pfarrkindergärten wird eine Jause angeboten (nicht in allen Pfarrkindergärten). Eine Abmeldung von der Jause ist nicht möglich und wird auch bei Abwesenheit verrechnet. Der Jausenbeitrag wird den aktuellen Lebensmittelpreisen einmal jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst und monatlich in Rechnung gestellt.

Essensbeitrag

Es besteht die Möglichkeit, Kinder (auch tageweise) zum Mittagessen anzumelden. Das Angebot hängt von der Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Kapazität der Einrichtung ab. Der Essensbeitrag wird tagesgenau in Rechnung gestellt, allerdings besteht die Möglichkeit sich tageweise vom Mittagessen abzumelden. Wie eine Abmeldung in der Einrichtung zu erfolgen hat wird im zweiten Teil der Pfarrkindergartenordnung beschrieben. Sollte keine fristgerechte Abmeldung erfolgen, wird der Essensbeitrag verrechnet. Essenbeiträge werden den aktuellen Lebensmittelpreisen einmal jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst.

Verrechnung der Beiträge

Die Verrechnung beginnt mit Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Die Elternbeiträge im Kinderbetreuungsjahr und in den Sommerferien (bei Inanspruchnahme einer Betreuung) werden monatlich im Nachhinein bis zum 25. des Monats in Rechnung gestellt und am 5. des Folgemonats vom Konto der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. Kontoberechtigten abgebucht oder einbezahlt.
Beispiel: Für den Abrechnungsmonat September wird die Rechnung bis zum 25. Oktober ausgestellt und am 05. November vom Konto abgebucht oder einbezahlt.

Schließzeiten während des Kinderbetreuungsjahres, Urlaub der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie eine Krankheit des betreuten Kindes stellen **keine Unterbrechung der Betreuungszeit** dar. Sprich: Auch für diese Zeiten wird der vereinbarte Elternbeitrag verrechnet.

Die **Anpassung sämtlicher Elternbeiträge** erfolgt jeweils zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres (01.09.2026). Die Modalität der Anpassung der Elternbeiträge ist dem jeweiligen Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden für die erste Zahlungserinnerung keine Kosten verrechnet. Für alle weiteren Mahnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,00 pro Mahnschreiben verrechnet.

Elternbeitragsersatz

Das **Land Salzburg übernimmt die Betreuungskosten** für alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren **für insgesamt drei Betreuungsjahre im Ausmaß von 20 Wochenstunden** gemäß § 45a Abs 3 S.KBBG in der Höhe von € 190,- (für das Kindergartenjahr 2026/2027) pro Monat. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die zu Beginn des Betreuungsjahres (vor dem 02.09.2023) ihren 3. Geburtstag gefeiert haben.

Finanzieller Zuschuss für Familien

Der Zuschuss lt. § 46 S.KBBG wird ab 01.09.2026 vom Land nicht mehr übernommen.

Die Höhe der verrechneten Tarife gilt vorbehaltlich allfälliger gesetzlicher Änderungen.

Teil 2

1 Öffnungszeiten

Kindergarten
Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kleinkindgruppe
Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2 Betreuungskontingente und Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden jeweilig zu Beginn des Kindergartenjahres angepasst und belaufen sich im Kinderbetreuungsjahr 2026/27 je nach Betreuungsform auf folgende Kosten:

Betreuungsform „Kleinkindgruppe“

Kontingent	Monatlicher Betreuungsbeitrag
bis inkl. 20 Stunden	**€ 190,-**
bis inkl. 25 Stunden	**€ 285,-**
bis inkl. 30 Stunden	**€ 300,-**
bis inkl. 35 Stunden	**€ 395,-**
bis inkl. 40 Stunden	**€ 420,-**

Betreuungsform „Kindergartengruppe“

für Kinder, die vor dem 02.09.2023 geboren sind

Kontingent	**Tarif**	**Elternbeitragsersatz*** § 45a Abs 3 S.KBBG 2019	**zu zahlender monatlicher Betreuungsbeitrag**
bis inkl. 20 Stunden	€ 190,-	€ 190,-	**€ 0,-**
bis inkl. 25 Stunden	€ 216,60	€ 190,-	**€ 26,60**
bis inkl. 30 Stunden	€ 243,20	€ 190,-	**€ 53,20**
bis inkl. 35 Stunden	€ 269,80	€ 190,-	**€ 79,80**
bis inkl. 40 Stunden	€ 296,40	€ 190,-	**€ 106,40**

* Kostenübernahme durch das Land Salzburg vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

für Kinder, die nach dem 01.09.2023 geboren sind

Kontingent	**Monatlicher Betreuungsbeitrag**
bis inkl. 20 Stunden	**€ 110,10**
bis inkl. 25 Stunden	**€ 137,60**
bis inkl. 30 Stunden	**€ 165,20**
bis inkl. 35 Stunden	**€ 192,70**
bis inkl. 40 Stunden	**€ 220,20**

Beitrag für Jause, Mittagessen und besondere Angebote

	Kosten in €
Jause (nur Kleinkindgruppe)	**€ 0,90 / täglich**
Mittagessen	**€ 4,75 / täglich**
Beitrag für besondere Angebote	**€ 11,50 / monatlich**

3 Weitere Informationen

Kernzeiten

Die Zeiten der Betreuung sind grundsätzlich frei wählbar. Damit die Kinder genügend Zeit zum Ankommen und Orientieren haben und die Möglichkeit bekommen ins Freispiel und die konzentrierte Tätigkeit zu finden, muss **folgende Kernzeit** in Ihren gewählten Betreuungszeiten enthalten sein:

Kernzeit der Kleinkindgruppe:	**Von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr**
Kernzeit der Kindergartengruppe:	**Von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr**

Eingangsbereich

Unsere Haustüre ist mit einem **personalisierten Code** zu öffnen. Dieser darf an keine anderen Personen weitergegeben werden.

Da im Pfarrkindergarten auf dem Boden gespielt wird, ist im gesamten Gebäude **schuhfreie Zone** (ausgenommen Eingangsbereich und der Gang in den Garten).

Jausenpause

Wir legen großen Wert auf eine **gesunde Jause.** Diese setzt sich aus vollwertigen Lebensmitteln und Energielieferanten zusammen, wie z.B. Obst, Gemüse, Vollkornprodukte Joghurt, Rosinen oder Nüsse.

Im Sinne der **Nachhaltigkeit** bitten wir Sie, Müll zu reduzieren und auf (Plastik-)Verpackungen weitgehend zu verzichten.

In jeder Gruppe steht ein Wasserkrug bereit, um den Durst zu löschen.

In der Kleinkindgruppe wird die Jause bereitgestellt.

Abmeldung vom Essen

Sollte ein Kind das Mittagessen nicht in Anspruch nehmen (z.B. wegen Urlaub), kann das Mittagessen bis **Freitag der Vorwoche (07:00 Uhr) schriftlich via Kidsfox (direkt an die Leitung)** abbestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass dies ausschließlich über diesem Weg möglich ist.

Was Sie sonst noch wissen sollten

- Die Bring- und Abholzeit ist ein sehr bedeutsamer Übergang für Ihr Kind. Daher bitten wir Sie, Ihre Aufmerksamkeit in dieser Zeit Ihrem Kind und diesem Übergang zu widmen und das Handy nur im Notfall zu nutzen.
- Bitte achten Sie darauf, die Haus- und Gartentüre beim Verlassen immer verlässlich zu schließen.
- Anfragen der Eltern/Erziehungsberechtigten können während des Kinderdienstes nicht bearbeiten werden, diese Zeit gehört den Kindern.

- Eltern/Erziehungsberechtigte sollten in der Zeit, in der das Kind in der Einrichtung ist, jederzeit erreichbar sein.
- Kaugummis und Lutschbonbons sind aufgrund von Erstickungsgefahr in den Pfarrkindergärten nicht erlaubt.

4 Was braucht Ihr Kind im Pfarrkindergarten

Grundsätzlich bitten wir Sie darum, alle persönlichen Dinge Ihres Kindes, wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Jausenbox etc. mit dem Namen zu beschriften. Erfahrungsgemäß können so Verwechslungen und der Verlust von Kleidungsstücken und Gegenständen bestmöglich verhindert werden. Wir bitten Sie, den Garderobenplatz ordentlich zu halten und ihr Kind dabei zu unterstützen.

Bitte bringen Sie folgendes mit:

- **Rucksack mit einer gesunden Jause**
- **Eigene Tasse**
- **rutschfeste Hausschuhe**
- **Ersatzkleidung**
- **bequeme Kleidung, die das Kind selbstständig aus- und anziehen kann und die auch schmutzig werden darf**
- **der Witterung und Jahreszeit entsprechende Kleidung für den Garten (Regenjacke und Regenhose, Gummistiefel, Skianzug, Haube, Schal, Handschuhe, Badehose, Handtuch, Sonnenkappe, Sonnencreme)**

5 Wie Sie uns erreichen

Telefonzeiten: **8:00 Uhr bis 9:00 Uhr** und **12:00 Uhr bis 13:00 Uhr.**

So können Sie uns erreichen:

0676 / 84 82 10 – 822 Leitung/Igelgruppe
0676 / 84 82 10 – 823 Hasengruppe
0676 / 84 82 10 – 821 Mäuschengruppe

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine schöne und unvergessliche Zeit in unserem Pfarrkindergarten 😊

Ihr Pfarrkindergarten-Team Herrnau

Mit der Abgabe der unterzeichneten Betreuungsvereinbarung bekunden Sie Ihr Einverständnis mit den Inhalten der Pfarrkindergartenordnung und dem pädagogischen Konzept des Hauses.